

§ 3

(1) Wird dem Zentralvorstand einer Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die volle Verantwortung für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für seinen Bereich übertragen, so geht damit der Einzug eines bestimmten Teiles der Beiträge zur Sozialversicherung auf den Zentralvorstand über. Die Gewerkschaftsorgane in den Betrieben haben die Pflicht, zu kontrollieren, daß die gesetzliche Sozialversicherungspflicht eingehalten, die gesetzlichen Beiträge erhoben und abgeführt werden. Sie werden dabei von den örtlichen Finanzorganen anlässlich der Lohnabzugsprüfungen unterstützt.

(2) Dieser vom Zentralvorstand selbständig verwaltete Teil des Beitragsaufkommens wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsbildung für jede Industriegewerkschaft und Gewerkschaft besonders festgesetzt.

(3) Für die zum Bereich der im Abs. 1 genannten Industriegewerkschaften und Gewerkschaften gehörenden Betriebe sind Sozialversicherungsfonds zu bilden. Die Finanzierung dieser Fonds erfolgt aus dem Teil des Beitragsaufkommens zur Sozialversicherung, der vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsbildung festgesetzt wird. Aus diesen Fonds werden die im Haushaltsplan für Sozialversicherung des Betriebes geplanten Barleistungen für Kranken-, Haus- und Taschengeld und Fahrtkosten sowie die sonstigen Geldleistungen, wie z. B. Wochenhilfe, Sterbegeld usw., gezahlt. Die Einzelheiten sind in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 4

(1) Verbraucht ein Betrieb die im Haushaltsplan für Sozialversicherung des Betriebes bestätigten Mittel für Kranken-, Haus- und Taschengeld und Fahrtkosten unter Berücksichtigung der Zahl der Beschäftigten und der Durchschnittshöhe des Krankengeldes nicht, so kann der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft diesem Betrieb einen Teil der nicht verbrauchten Mittel am Ende des Jahres für die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zur Verfügung stellen. Die Verwendung dieser Mittel ist im Betriebskollektivvertrag festzulegen.

(2) Die Betriebsleitungen haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen durch ständige Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die Voraussetzungen für die Einhaltung des Haushaltsplanes für Sozialversicherung zu schaffen. Reichen die im Haushaltsplan für Sozialversicherung des Betriebes bestätigten Mittel für Kranken-, Haus- und Taschengeld und Fahrtkosten nicht aus, so muß die Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam mit der Betriebsleitung rechtzeitig beim Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die Gewährung eines Darlehens für den Sozialversicherungsfonds beantragen. Die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen haben die Ursachen, die zur Überschreitung des Haushaltsplanes für Sozialversicherung führten, festzustellen und sofort Maßnahmen einzuleiten, die die Einhaltung des Haushaltsplanes für Sozialversicherung des Betriebes bis zum Jahresende gewährleisten.

(3) Stellt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft fest, daß der Betriebsleiter die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung

des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen oder nicht im ausreichenden Maße durchgeführt hat, so hat der Zentralvorstand über den zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises zu erwirken, daß disziplinarische Maßnahmen gegen den Betriebsleiter eingeleitet werden.

§ 5

(1) In Betrieben, in denen Barleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden, entscheiden die Betriebsgewerkschaftsleitungen über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung an Arbeiter und Angestellte sowie deren anspruchsberechtigte Familienangehörigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Betriebe sind für die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Beiträge sowie für die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung verantwortlich. Die Gewerkschaftsleitungen haben das Recht der Kontrolle der richtigen Durchführung dieser Aufgaben.

§ 6

Anspruchsberechtigte Personen, die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht im Betrieb erhalten, werden von den Außenstellen der Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB betreut.

§ 7

Zur Durchführung der Aufgaben, die dem Bundesvorstand des FDGB bei der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten obliegen, wird eine Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB gebildet. Sie ist juristische Person.

§ 8

Der Bundesvorstand des FDGB erläßt bis zum 15. Oktober 1956 ein Statut der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB, das die Struktur und die Aufgaben der Verwaltung der Sozialversicherung und die sonst für den technischen Ablauf der Sozialversicherung erforderlichen Vorschriften enthält. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Minister für Arbeit und Berufsbildung.

§ 9

Errichtung und Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen des FDGB für Sozialversicherung werden in der Verfahrensordnung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten geregelt,

§ 10

Vorlagen von Gesetzen und Verordnungen, die die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten betreffen, werden vom Bundesvorstand des FDGB gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsbildung ausgearbeitet und vom Minister für Arbeit und Berufsbildung dem Ministerrat zugeleitet.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB.